

6.12.2011

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 07.12.2011
Ltg.-1053/A-1/71-2011
R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Ing. Gratzner, Dr. Michalitsch, Findeis,
Mag. Hackl, Hauer, Ing. Rennhofer und Ing. Schulz

betreffend **Änderung des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat
in Niederösterreich**

Zwischen dem Bund und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes wurde eine Anhebung der Gehälter der öffentlich Bediensteten des Bundes in der Weise vereinbart, dass alle Gehalts- und Entgeltansätze ab 1. Februar 2012 um 2,56% und danach um 11,10 Euro angehoben werden.

Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind und keinen Aufwand abgelten, werden ab 1. Februar 2012 um 2,95% erhöht.

Mit gleichzeitig eingebrachten Gesetzesentwurf zum NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) ist eine analoge Anhebung der Gehälter für die Landesbediensteten vorgesehen. Mit dem beiliegenden Gesetzesentwurf soll die Anhebung der Gehälter für die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates in gleicher Weise geregelt werden.

Wie auch zwischen dem Bund und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes vereinbart, wird die mittels Verweis auf die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) geregelte Jubiläumsbelohnung nach einer Dienstzeit 40 Jahren bei

einer ab 1. Jänner 2012 wirksamen vorzeitigen Ruhestandsversetzung nicht mehr vorzeitig gewährt.

Die Kosten für die Gehaltsanhebung liegen für das Jahr 2012 bei rd. 117.000 Euro.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat in Niederösterreich wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 7. Dezember 2011 möglich ist.